Stand: 20. August 2015

**Richtlinien zu den Massnahmen zum Nachteilsausgleich**

Vom ….

Die Volksschulleitung und der Leiter Mittelschulen und Berufsbildung erlassen die folgenden Richtlinien:

**1. Geltungsbereich**

1.1. Diese Richtlinien gelten für alle Schulen, für die nach § 2 der Schullaufbahnverordnung (SLV) die Schullaufbahnverordnung gilt.

1.2. Sie gelten zudem für die Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung.

**2. Anwendbarkeit von § 24 Schullaufbahnverordnung**

2.1. Für die Schulen, für die § 24 der Schullaufbahnverordnung[[1]](#footnote-1) nicht oder noch nicht anwendbar ist, gilt § 24 SLV als Richtlinienbestimmung.

2.2. Für die Schulen der beruflichen Grundbildung ist für die Lehrabschlussprüfungen § 16 der kantonalen Berufsbildungsverordnung[[2]](#footnote-2) vorbehalten. Die Behinderungen nach § 16 der kantonalen Berufsbildungsverordnung umfassen auch die Entwicklungsstörungen.

**3. Entwicklungsstörungen und Behinderungen**

3.1. Entwicklungsstörungen nach § 24 SLV sind die Entwicklungsstörungen Nr. 80 – 89 der
ICD[[3]](#footnote-3) 10.

3.2. Behinderungen nach § 24 SLV sind Körper- und Sinnesbehinderungen.

**4. Anforderungen an Diagnose und Befund**

4.1. Die Diagnose von Entwicklungsstörungen muss aus den folgenden Elementen bestehen:

a) aktueller IQ-Test;

b) Beschreibung des aktuellen Leistungsstands;

c) Beschreibung einer Diskrepanz zwischen dem Potential und dem Leistungsstand;

d) Weitere spezielle Tests zum Nachweis der Entwicklungsstörung, z.B. Lese- und Rechtsschreibtest.

4.2. Der Befund muss die folgenden Angaben enthalten:

a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Schulklasse, Schulstufe und Schulstandort, Name und Vorname der Erziehungsberechtigten;

b) Datum des Befunds;

c) Angabe, wer eine Kopie des Befunds erhält.

4.3. Der Befund darf keine Empfehlung für einen Nachteilsausgleich und keine Empfehlung von möglichen Massnahmen enthalten.

**5. Fachpersonen und Fachstellen**

5.1. Die folgenden Fachpersonen und Fachstellen des Kantons Basel-Stadt können Befunde für ein Attest erstellen:

a) bei Entwicklungsstörungen der schulischen Fertigkeiten: der Schulpsychologische Dienst (SPD), der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPK) und das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB); Neuropädiaterinnen und –pädiater reichen ihre Diagnosen beim SPD ein, welcher im Hinblick auf die Beeinträchtigung im schulischen Bereich eine Stellungnahme abgibt.

b) bei Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache: die Logopädinnen und Logopäden der Schulen.

c) bei Behinderungen: das UKBB; Fachärzte reichen ihre Diagnosen beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID) ein, welcher im Hinblick auf die Beeinträchtigung im schulischen Bereich eine Stellungnahme abgibt.

5.2. Für Fachpersonen und Fachstellen anderer Kantone gelten die Regelungen in 5.1. analog.

**6. Attest**

6.1. Das Attest wird durch die Fachstelle Förderung und Integration der Volksschulen ausgestellt. Sie kann Gutachten einholen.

6.2. Das Attest ist in der Regel für Schülerinnen und Schüler der Primarschule zwei Jahre gültig und für Schülerinnen, Schüler und Lernende der Sekundarschule und der weiterführenden Schulen bis zum Ende der betreffenden Schulstufe oder Ausbildung.

**7. Festlegung der Massnahmen**

7.1. Nach § 24 SLV legt die Schulleitung die Massnahmen zum Nachteilsausgleich auf Antrag des Lehrpersonenteams, in der Berufsmaturitätsschule auf Antrag der Lernberatung, fest. In den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung werden die Massnahmen durch die Lernberatung festgelegt. Dabei verwenden sie das von der Fachstelle Förderung und Integration für die Festlegung der Massnahmen vorgegebene Formular und nehmen vor der Festlegung Rücksprache mit der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter der Fachstelle Förderung und Integration.

7.2. Das Mass des Nachteilsausgleichs bemisst sich am Grad der Beeinträchtigung und dem Prüfungszweck bzw. der angestrebten Berufstätigkeit. Schülerinnen und Schüler können bei einer Leistungserhebung nicht von einem ganzen Kompetenzbereich oder Handlungsaspekt befreit werden.

7.3. Das zuständige Lehrpersonenteam, in den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung die Lernberatung, überprüft periodisch, spätestens nach einem Jahr, ob die festgelegten Massnahmen noch angemessen sind.

**8. Festlegung der Massnahmen für Abschlussprüfungen**

8.1. Bei Abschlussprüfungen haben die Schülerinnen und Schüler vier Wochen vor dem Prüfungstermin das Attest der Prüfungsleitung vorzulegen. Die Prüfungsleitung legt die Massnahmen zum Nachteilsausgleich für die Abschlussprüfung vorgängig schriftlich fest.

8.2. Bei den Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung legt gemäss § 16 der kantonalen Berufsbildungsverordnung für Lernende im Kanton Basel-Stadt die Fachstelle Lehraufsicht des Bereichs Mittelschulen und Berufsbildung die Massnahmen zum Nachteilsausgleich für die Abschlussprüfung fest. Die Lernenden haben mit der Anmeldung zum Qualifikationsverfahren auf dem von der Fachstelle Lehraufsicht vorgegebenen Formular das Gesuch und das Attest einzureichen. Sie können dabei die Unterstützung der Lernberatung in Anspruch nehmen. Die Fachstelle Lehraufsicht kann weitere Gutachten einholen.

**9. Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei freiwilligen Aufnahmeprüfungen**

9.1. Bei den freiwilligen Aufnahmeprüfungen nach § 57b Schulgesetz gelten die festgelegten Massnahmen der Schule. Die Schülerinnen und Schüler haben mit der Anmeldung zur freiwilligen Aufnahmeprüfung eine Kopie des Attests und der von der Schulleitung festgelegten Massnahmen einzureichen.

9.2. Schülerinnen und Schüler aus Privatschulen haben mit der Anmeldung ein gültiges Attest der Fachstelle Förderung und Integration einzureichen. Die Massnahmen werden von der Leitung Volksschulen oder der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung festgelegt. Sie nimmt vor der Festlegung Rücksprache mit der Fachstelle Förderung und Integration.

**10. Umsetzung**

10.1. Die Schulleitung und/oder die Lehrpersonen, in den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung die Lernberatung, weisen die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen, Schüler oder Lernenden auf § 24 SLV und die vorliegenden Richtlinien hin und erläutern ihnen das Verfahren.

10.2. Die Erziehungsberechtigten haben die Abklärung der Entwicklungsstörung oder Behinderung zu veranlassen. Sie haben den Antrag auf Ausstellung eines Attests auf dem von der Fachstelle Förderung und Integration vorgegebenen Formular zu stellen.

10.3. Nachdem die Massnahmen für den Nachteilsausgleich festgelegt wurden, werden zunächst die betroffenen Schülerinnen, Schüler und Lernende sowie deren Erziehungsberechtigten informiert. Anschliessend informiert die Klassenlehrperson die Mitschülerinnen- und Mitschüler über den Anspruch der betroffenen Schülerinnen und Schüler und die festgelegten Massnahmen. Im Falle der Berufsfachschulen informieren die Lernenden die betroffenen Lehrpersonen, welche die Mitschülerinnen und Mitschüler informieren. Bei Lernenden der beruflichen Grundbildung informiert die Lernberatung die Fachstelle Lehraufsicht.

10.4. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich und die Dauer des Attests wird durch die Fachstelle Förderung und Integration im Schulverwaltungsprogramm eingetragen. Im Zeugnis erfolgt kein Eintrag.

**11. Mündige Schülerinnen, Schüler und Lernende**

11.1. Schülerinnen, Schüler und Lernende, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nehmen die Pflichten und Rechte, die nach diesen Richtlinien den Erziehungsberechtigten zukommen, alleine wahr. Zu Gesprächen können sie ihre Erziehungsberechtigten oder eine andere Person ihres Vertrauens beiziehen.

|  |  |
| --- | --- |
| Dieter BaurLeiter Volksschulen | Ulrich MaierLeiter Mittelschulen und Berufsbildung |

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

|  |
| --- |
|  |
|  |

|  |
| --- |
|  |
|  |

1. § 24 der Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012 (SG 410.700):

**§ 24.** *Massnahmen zum Nachteilsausgleich*

1 Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer attestierten Entwicklungsstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert wird, dass der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.

² Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein.

³ Die Entwicklungsstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Stelle attestiert werden.

4 Die Schulleitung legt nach Vorlage des Attests und auf Antrag des Lehrpersonenteams (§ 92), in der BMS auf Antrag der Lernberatung, die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest. [↑](#footnote-ref-1)
2. § 16 der kantonalen Berufsbildungsverordnung 19. Februar 2008 (SG 420.210):

**§ 16.** *Berufliche Grundbildung von Behinderten*

1 Bei Lernenden mit Behinderungen entscheidet die Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung (*seit 1.1.2014 Bereich Mittelschulen und Berufsbildung*) in Absprache mit den betreffenden Fachstellen und den Vertragsparteien über spezielle Massnahmen wie Dispensationen und angemessene Prüfungsmodalitäten. [↑](#footnote-ref-2)
3. Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme [↑](#footnote-ref-3)